Satzung des Universitäts-Sportclub Saar e.V.

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Der Verein führt den Namen „Universitäts-Sportclub Saar e.V.“.
2 Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen werden.
5 Die Abteilungen des Vereins werden Mitglieder der Fachverbände des Landessportverbandes für das Saarland und erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den Sport an der Universität und anderen Hochschulen des Saarlandes zu fördern.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1 Dem Verein können angehören:
   a. alle natürlichen Personen, die den Vereinszweck fördern. Mitglieder, die amTrainings- oder Spielbetrieb teilnehmen, werden als aktive Mitglieder geführt.
   b. juristische Personen, die den Vereinszweck als Fördermitglieder unterstützen..

2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im freien Ermessen, er ist im Ablehnungsfall nicht zur Mitteilung über Gründe verpflichtet.

3 Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und zur Einhaltung der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins verpflichtet.

4 Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

2 Ein Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Halbjahresende erklärt werden. Die Erklärung ist in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.

3 Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Der Ausschluss aus wichtigem Grund wird vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Jahr.

Artikel 5 Mitgliedsbeiträge

1 Der Verein erhebt monatliche Mitgliedbeiträge. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

2 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Erhöhung der monatlichen Beiträge wird erstmals im übernächsten Monat wirksam.

Die monatlichen Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Artikel 6 Organisation

1 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

3 Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

Artikel 7 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung) oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen; sie soll jeweils im ersten Halbjahr einberufen werden.

3 Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die Einladung erfolgt durch schriftliche, auch elektronische Bekanntgabe an die Mitlieder sowie durch Hinweis auf der vereinseigenen Internetseite. Zwischen der Absendung der Benachrichtigung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens zehn Tage liegen.

4 Die Mitgliederversammlung beschließt über

a. <u>die Höhe der Beiträge</u>
b. <u>die Wahl der Mitglieder des Vorstandes</u>
c. <u>die Geschäftsordnung des Vereins</u>
d. <u>die Änderung der Satzung</u>
e. <u>die Auflösung des Vereins</u>
f. <u>die Wahl der Kassenprüfer</u>
g. <u>die Entlastung des Vorstandes</u>
h. <u>die Bildung von Abteilungen des Vereins,</u>
i. <u>die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Beirat.</u>

5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht bei der Einberufung oder in einer spätestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung abgesandten

Ergänzung angekündigt worden ist, kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

6 Über den Gang der Verhandlungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstands und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Artikel 8 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Zur Vertretung des Vereins sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich und genügend. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c. Erstellung des Haushaltes des Vereins und der Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschriften des BGB
d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglied und den Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 4.3.
e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

2 Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann ein erweiterter Vorstand bis zu sechs weitere Mitglieder umfassen. Der erweiterte Vorstand kann für folgende Aufgaben zuständig sein:

a. Schriftführung
b. Technische Leitung Herren
c. Technische Leitung Damen
d. Öffentlichkeitsarbeit
e. Marketing
f. Internetauftritt
g. Veranstaltungen

3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit ein Vereinsmitglied als Ersatz bestimmen.

4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, oder im Umlaufverfahren. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 9 Beirat

1 Der Beirat dient der Pflege des Kontaktes des Vereins mit den Hochschulen des Saarlandes und den für den Hochschulsport verantwortlichen Einrichtungen und Personen.

2 Dem Beirat gehören die Mitglieder des Vorstandes an.

3 Die Mitgliedschaft im Beirat steht weiter offen

a. dem Präsidenten der Universität des Saarlandes,
b. dem Rektor der Fachhochschule des Saarlandes,
c. dem Rektor der Musikhochschule des Saarlandes,
d. dem Geschäftsführenden Leiter des Sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes
e. dem für den Hochschulsport verantwortlichen Mitarbeiter des Sportwissenschaftlichen Instituts der Universität des Saarlandes.

4 Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 kann von den amtlichen Stellvertretern der in Absatz 3 bezeichneten Personen wahrgenommen werden.

5 Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zu Mitgliedern des Beirats wählen.

Artikel 10 Abteilungen

Sofern der Verein verschiedene Sportarten betreibt, kann die Mitgliederversammlung die Gliederung in Abteilungen bestimmen.

Artikel 11 Geschäftsordnung

1 Das Verfahren der Organe des Vereins wird, soweit diese Satzung keine Bestimmung trifft, durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
2 Über den Erlass und über die Änderung der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Satzung

1 Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2 Der Beschluss ist unwirksam, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins an der Abstimmung beteiligen.
3 Erhält ein Antrag auf Satzungsänderung die Mehrheit nach Absatz 1 und isst der Beschluss nach Absatz 2 unwirksam, so findet binnen zweier Wochen eine erneute Abstimmung statt, bei der Absatz 2 nicht gilt.

Artikel 13 Auflösung

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Artikel 12 Absatz 2 gilt entsprechend, Artikel 12 Absatz 3 gilt nicht.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der gehalten ist, es zu dem in Artikel 2 bestimmten Zweck zu verwenden.